



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

17 K 2456/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5296134-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Hauptsacheverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Klein
als Einzelrichterin
der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 8. Januar 2009

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben yezidischer Religionszugehörigkeit.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden „Bundesamt“ genannt) stellte mit Bescheid vom 17. Dezember 2001 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger vorliegen, weil Yeziden gruppenverfolgt seien.

Am 29. Januar 2008 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Unter dem 30. Januar 2008 teilte es dem Kläger die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mit. Zugleich gab es ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

Mit Bescheid vom 13. März 2008 widerrief das Bundesamt schließlich die unter dem 17. Dezember 2001 getroffene Entscheidung zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung bzw. eine nicht staatliche regionale Gruppenverfolgung von Yeziden lasse sich nicht mehr bejahen.

Der Kläger hat am 27. März 2008 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. März 2008 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Dem ist die Beklagte mit dem Antrag,

die Klage abzuweisen,

entgegengetreten. Zur Begründung nimmt sie auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes Bezug.

Die Beteiligten haben durch Schriftsätze vom 11. und 15. Dezember 2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihr der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 12. November 2008 gem. § 76 Abs. 1 Asyl Verfahrensgesetz (AsylVfG) zur Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht konnte mit dem schriftsätzlich erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Die angefochtene Widerrufsentscheidung des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Bundesamt hat die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zu Recht widerrufen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit der getroffenen Aufhebungsentscheidung sind weder vorgetragen noch im Blick auf § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ersichtlich.

Die Widerrufsentscheidung erweist sich auch in der Sache als rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage für den Aufhebungsbescheid ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (= § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben,

es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Widerrufsregelung in § 73 Abs. 1 AsylVfG hat durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in die Vorschrift keine sachliche Veränderung erfahren. Schon nach der bisherigen Rechtslage war aufgrund ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Sinne dieser „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ auszulegen und anzuwenden,

BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 - 10 C 33/07 -, juris.

Die Verhältnisse in der Türkei haben sich nach dem' seinerzeitigem Anerkennungsbescheid erheblich geändert. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes verwiesen.

Der Hinweis des Klägers darauf, dass er glaubensgebunden der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehöre rechtfertigt nicht mehr die Aufrechterhaltung der im Bescheid vom 17. Dezember 2001 getroffenen Feststellungen. Yeziden unterliegen in der Türkei keiner (mittelbar staatlichen) Gruppenverfolgung mehr. Sie sind vor einer Gruppenverfolgung in der Türkei mit mehr als nur überwiegender Wahrscheinlichkeit hinreichend sicher. An der Verfolgungssicherheit der Yeziden bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2006 - 15 A 2119/02A -, juris; Urteil vom 31. August 2007 - 15 A 1558/04.A -, Beschluss vom 16. Juni 2008 - 8 A 1444/08.A -.

In dem zitierten Urteil vom 31. August 2007 hat das OVG NRW unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. und der Auskunft von Azad Baris an das OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2006 festgestellt, dass es, soweit zwischen Yeziden und Teilen der moslemischen Bevölkerung weiterhin Auseinandersetzungen stattfinden, nahezu durchgängig an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass diese Übergriffe an asylerhebliche Merkmale anknüpfen. An dieser Einschätzung ist festzuhalten. Nach Überzeugung des Gerichts ist derzeit nicht anzunehmen, dass dem Kläger als Yezide mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Das Bundesamt hat aus den vorgenannten Gründen zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Qualifikationsrichtlinie ergibt sich nichts anderes. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass über den Schutz des sog. religiösen Existenzminimums hinausgehend auch die öffentliche Glaubensbetätigung geschützt ist, ist eine relevante Beeinträchtigung der so verstandenen Religionsfreiheit jedenfalls nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben (Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie). Die Gefahr derartiger Eingriffe ist aber auszuschließen, weil die religiösen Rituale der Yeziden nicht vor den Augen von - aus deren Sicht - Ungläubigen praktiziert werden dürfen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2007 - 15 A 1558/04.A -, a.a.O und OVG Saarland, Beschluss vom 26. März 2007 - 3 A 30/07 -, Juris.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 173 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.